

d'utiles sources de revenus, au delà de l'âge de la retraite. Même en faisant abstraction de la pension que Hegelbach touchera, à ce moment, de la caisse des fonctionnaires neuchâtelois, il est donc permis de douter que, dans le cours normal des choses, les demandeurs eussent vraiment été un jour dans la nécessité de requérir l'aide financière du défunt. Et, dans ces conditions, on ne pourrait admettre que celui-ci leur eût quand même accordé son assistance que si, au moment de sa mort, il avait été sur le point de gagner sa vie — ce qui n'est nullement le cas chez un enfant de dix ans — ou s'il avait manifesté dès ce jeune âge des dons et une capacité de travail exceptionnels, ce qui n'a même pas été allégué.

C'est pourquoi il y a lieu de refuser aux recourants — bien que ce soit par d'autres motifs que ceux du premier juge — l'indemnité qu'ils réclament pour une prétendue perte de soutien.

5. En ce qui concerne le tort moral, en revanche, leur réclamation est partiellement justifiée. Sur ce point, les considérants du jugement attaqué sont justes, mais ils sont incomplets. En effet, ils ne faut pas seulement tenir compte, en l'espèce, de la douleur des parents Hegelbach, cruellement frappés dans leur tendre affection pour l'enfant décédé, mais aussi de tous les rêves qu'ils pouvaient caresser pour son avenir. Si, objectivement, on ne peut admettre qu'ils aient perdu en lui un soutien futur (voir consid. 4 ci-dessus), en revanche on doit tenir compte, subjectivement, du sentiment naturel qui porte les demandeurs à considérer qu'ils ont perdu le bienfaiteur de leurs vieux jours. Ce sentiment, cette impression d'avoir été dépouillé existe presque toujours en pareil cas. Mais il est plus ou moins compensé, pour les parents auxquels le juge accorde une indemnité pour perte de soutien. Dans les cas où, au contraire, cette compensation leur est refusée, elle doit leur être accordée sous une autre forme, c'est-à-dire que la réparation morale doit être calculée assez largement pour en tenir compte. En l'espèce, il est donc indiqué

d'augmenter l'indemnité due de ce chef de 4000 à 6000 fr. On ne saurait toutefois aller au delà, étant donné que la faute du défendeur n'est pas des plus graves.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral prononce :

I. Le recours des demandeurs est partiellement admis, en ce sens que l'indemnité totale qui leur est due par le défendeur est portée de 4550 à 6550 fr., avec intérêt à 5 % dès le 9 juillet 1931.

**39. Urteil der I. Zivilabteilung vom 6. Juli 1932
i. S. Verband Schweizerischer Seidendruckereien
gegen Textil-Aerographie A.-G.**

Boykottierung eines Aussenseiters durch einen Verband dadurch, dass letzterer die Erzeugnisse des erstern seinem Schutz-Skonto unterstellt. Deren Unzulässigkeit, weil keine gewichtigen Interessen des Verbandes bzw. seiner Mitglieder ein solches Vorgehen erheischen.

A. — Der Verband Schweizerischer Seidendruckereien, der heutige Beklagte, ist eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft zum Zwecke: der Förderung und Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Schweiz. Seidendruckereien, der Festsetzung angemessener Preise und Bedingungen und des Abschlusses von Gegenseitigkeitsverträgen mit gleichartigen Firmen oder Organisationen des In- und Auslandes. Nach den allgemeinen Verbandsbedingungen wird denjenigen Kunden ein sog. Schutz-Skonto gewährt, die ihre sämtlichen Aufträge in bestimmten Arbeiten den dem Verband angehörigen Firmen oder den diesem angeschlossenen gleichartigen Verbänden (folgt eine Aufstellung dieser Verbände) erteilen. Dieser Skonto beträgt beim Verband schweizerischer Stückfärbereien und Appreturen ganz- und halbseidener Gewebe 50 %, bei allen übrigen Verbänden 15 %.

Hiebei besteht bei den fünf genannten Verbänden eine Vereinbarung, wonach ein Kunde, dem der Schutz-Skonto von einem Verband entzogen wurde, auch des Schutz-Skontos bei den übrigen vier Verbänden verlustig geht.

Die Textil-Aerographie A.-G., die heutige Klägerin, die nicht dem Beklagten Verbands- und den ihm angeschlossenen Verbänden angehört, befasst sich mit « Aerographie von Geweben aller Art, Fabrikation und Aerographie von Wandstoffen ». Sie wendet für das Bedrucken baumwollener und seidener Stoffe den sog. Schablonendruck an, den sie Albisdruck nennt. Dieses Verfahren war in andern Ländern schon früher bekannt, doch benützt die Klägerin Schablonen, die sie selber nach einem durch das schweizerische Hauptpatent No. 131.418 geschützten Verfahren herstellt.

Am 31. Mai 1929 schrieb der Beklagte der Klägerin, die Mehrzahl seiner Mitglieder habe sich entschlossen, ihren Handdruckereien eine Abteilung für Schablonendruck anzugliedern. Infolgedessen habe der beklagte Verband beschlossen, diesen sog. Schablonen-Druck zu tarifieren und unter Schutz-Skonto zu stellen. Dabei sei in Aussicht genommen, die Verrechnung dieses Schablonendruckes bis auf weiteres zu den gleichen Preisen und Bedingungen vorzunehmen, wie den Handdruck. Die Klägerin werde ersucht, dem Beklagten mitzuteilen, ob sie bereit sei, sich in dieser Beziehung den gleichen Pflichten zu unterstellen wie seine Mitglieder. In einem weitern Schreiben vom gleichen Tage wünschte der Beklagte von der Klägerin Näheres über ihre Methode für die Herstellung der Schablonen zu vernehmen. In der Folge, nachdem die Klägerin sich zu Verhandlungen geneigt zeigte, tönte der Beklagte den allfälligen Erwerb einer Lizenz an. Die Klägerin antwortete ihm jedoch, sie beabsichtige nicht, die Lizenz für die Schweiz zu vergeben. Sodann schlug sie vor, die Preise für den Albisdruck so festzusetzen, dass sie zwischen die Preise für Rouleaudruck und Modelldruck zu liegen kommen.

Die Angelegenheit wurde daraufhin in der Verbands-sitzung des Beklagten vom 21. Juni 1929 beraten, worüber folgendes Protokoll aufgenommen wurde: « Ad. Traktandum III. Betr. Diskussion über die mit der Aufnahme des Schablonendruckes (Filmdruckes) zusammenhängenden Fragen. Nach Kenntnismahme des Antwortschreibens der Firma Textil-Aerographie A.-G. Albisrieden, aus dem hervorgeht, dass 1. Herr Ewald die Lizenz für die patentierte verbesserte Herstellungsmethode der Schablonen für die Schweiz nicht abgibt, 2. wonach er darauf beharrt, dass er für den Schablonendruck niedrigere Preise als die zur Zeit gültigen Handdruckpreise angesetzt sehen möchte, wird folgender Beschluss gefasst: Beschluss 104/29: 1. Das weitere Verhandeln mit der Firma Textil-Aerographie A.-G. Albisrieden wird als zwecklos erachtet, und die Geschäftsleitung wird ermächtigt, dies dieser Firma zu einem ihr gutschheinenden Zeitpunkt und in ihr gutschheinender Weise schriftlich mitzuteilen. 2. Der Schablonendruck, auch Filmdruck, und von der Firma Textil-Aerographie A.-G. « Albisdruck » genannte Druck, wird mit Wirkung ab 1. August 1929 unter Schutz-Skonto gestellt. 3. Jedem Mitglied ist es freigestellt, Schablonendruck-Aufträge auch mit dem Handdruckverfahren auszuführen. 4. Für sämtliche Schablonendruck-Arbeiten sind die Ansätze und sämtliche Bestimmungen, seien es die Lieferungs-Bestimmungen der Tarife I, I W, II und III zur Anwendung zu bringen, oder seien es Verbandsbeschlüsse und zwar sowohl diejenigen, die der Kundschaft offiziell auf dem Zirkularwege bekanntgegeben worden sind, als auch sämtliche zur Zeit noch gültigen internen Beschlüsse. 5. Der gesamten Kundschaft, die Aufträge erteilt, die gemäss den Ansätzen der Tarife I, I W, II und III verrechnet werden, ist von dieser Neuerung auf schnellstem Wege Kenntnis zu geben. » Diese Kenntnissgabe erfolgte dann durch ein am 29. Juni an die Kundschaft erlassenes Zirkular. Darin wurde erwähnt, dass der Beklagte mit Wirkung ab 1. August 1929 « auch

den sog. Schablonendruck, nach amerikan. Gepflogenheit auch Filmdruck und in der Schweiz auch Albisdruck genannt », unter Schutz-Skonto stelle. Die Verbandsmitglieder und die durch Vertrag angeschlossenen Firmen seien gerne bereit, « auch diesen Schablonendruck (auch Filmdruck oder Albisdruck genannt) zu den Preisen und Bedingungen, die für die Handdruck-Arbeiten festgesetzt sind, auszuführen ». Schliesslich wurde noch speziell darauf hingewiesen, dass nur diejenigen Auftraggeber, die sämtliche Aufträge in allen unter Schutz-Skonto gestellten Arbeiten ausschliesslich den Verbandsmitgliedern und den durch Vertrag angeschlossenen Firmen, sowie den Mitgliedern der Druckerei-Vereinigung Krefeld übergeben, den Schutz-Skonto geniessen. Am 1. Juli 1929 schrieb der Beklagte der Klägerin: « Aus der Ausdauer, mit der Sie diesen Vorschlag aufrecht erhalten, trotzdem Ihnen bekannt ist, dass die Mitglieder unseres Verbandes diesem Vorschlag ihre Zustimmung versagen müssen (siehe unser Schreiben vom 31. Mai 1929), kann man schliessen, dass Sie zur Zeit noch nicht geneigt sind, sich den Beschlüssen, die unsere Verbandsmitglieder in dieser Angelegenheit fassen, anzuschliessen. Diese Tatsache und Ihre Mitteilung, dass Sie die Lizenz für das von Ihnen patentierte, verbesserte Verfahren zur Herstellung der Schablonen für die Schweiz nicht zu vergeben gedenken, hat uns gezwungen, diese Frage ohne Ihre Mitwirkung einer Erledigung entgegenzuführen. — Aus dem Ihnen vergangenen Samstag gleichzeitig mit der Kundschaft zugestellten Zirkulare haben Sie ersehen, dass unser Verband die Ausführung dieser Schablonen-Druckarbeiten seinen Schutz-Skonto Bestimmungen unterstellt hat. — Im Falle Sie jetzt oder erst in einem spätern Zeitpunkt geneigt sind, Ihren Vorschlag betreffend Preisfestsetzung des Schablonen-Druckes zu ändern im Sinne einer Anpassung an die von unserem Verband festgesetzten Schablonen-Druckpreise, sind wir gerne bereit, mit Ihnen von neuem in Verhandlungen wegen des Anschlusses Ihrer geschätzten Firma an die

Gruppe der Schablonen-Drucker unseres Verbandes einzutreten. »

Die Klägerin erliess dann am 15. November 1929 ebenfalls ein Zirkular an die Kundschaft, worin sie gegen das Vorgehen des Beklagten protestierte und sich rechtliche Schritte vorbehielt. Sie erblickt in der Unterstellung des Albisdruckverfahrens unter die Schutz-Skonto-Bestimmungen einen widerrechtlichen Boykott. Infolgedessen liess sie dem Beklagten durch ihren Anwalt eine Frist zu dessen Aufhebung ansetzen. Und als der Beklagte dieser Aufforderung nicht nachkam, reichte sie Klage auf Bezahlung einer Schadenersatzsumme von 50,000 Fr. nebst 5 % Zins seit 10. Dezember 1929 ein.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage.

B. — Mit Urteil vom 9. November 1931 — den Parteien zugestellt am 22. Dezember 1931 — hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage im reduzierten Betrage von 10,000 Fr. nebst 5 % Zins seit 10. Dezember 1929 gutgeheissen.

C. — Hiegegen hat der Beklagte am 9. Januar 1932 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, indem er erneut um volle Abweisung der Klage ersuchte.

Die Klägerin beantragt die Abweisung der Berufung und verlangt im Wege einer am 25. Januar 1932 erhobenen Anschlussberufung die Gutheissung der Klage im Betrage von 20,000 Fr. nebst 5 % Zins seit 10. Dezember 1929.

D. — Gleichzeitig mit der Berufung hat der Beklagte gegen das Urteil des Handelsgerichtes auch die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich erhoben, welche jedoch von diesem mit Urteil vom 7. Mai 1932 abgewiesen worden ist.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Vorinstanz hat mit der Klägerin bejaht, dass in der Unterstellung des Albisdruckverfahrens unter den Schutz-Skonto eine Boykottierung der Klägerin erblickt werden müsse; denn diese Massnahme habe diejenigen

Kreise, die als Kunden der Klägerin hauptsächlich in Betracht gekommen wären, veranlasst, keinen Geschäftsverkehr mit ihr zu pflegen, da diese Kunden durch die Aufgabe von Bestellungen bei der Klägerin des Schutz-Skontos verlustig gingen und zwar auch für andere, bei Verbandsmitgliedern aufgegebenen Druckaufträge, was sie nicht auf sich nehmen könnten. Diesen Erfolg habe der Beklagte angestrebt; er habe bezweckt, die Klägerin durch den ihr hiedurch entstehenden Schaden seinen Wünschen gefügig zu machen, d. h. er habe sie hiedurch zwingen wollen, an Stelle der für den Beklagten angeblich ruinösen Preise die ihm genehmen Preisansätze für den Albisdruck zu akzeptieren, eventuell auch die Verbandsmitglieder durch Erteilung einer Lizenz an dem Vorteil ihres patentierten Verfahrens zur Herstellung der Albis-Schablonen teilnehmen zu lassen. Demgegenüber bestreitet der Beklagte nach wie vor das Vorliegen eines Boykottes; eine Verrufserklärung sei nie erfolgt; er habe nie ein Verbot erlassen, wonach seine Kunden bei der Klägerin keine Bestellungen machen dürften. Die Unterstellung des fraglichen Verfahrens unter den Schutz-Skonto sei lediglich deshalb erfolgt, weil die Mehrzahl der Mitglieder des beklagten Verbandes den Schablonendruck ebenfalls ausführe; an eine Schädigung der Klägerin habe der Beklagte nicht gedacht. Diese Einwendungen sind nicht zu hören. Zwar ist richtig, dass in dem fraglichen Zirkular keine ausdrückliche Verrufserklärung bzw. ein bezügliches Verbot enthalten war. Aus den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz ergibt sich aber, dass angesichts der Wirkung, die die Unterstellung des Schablonendruckverfahrens unter den Schutz-Skonto erzeugt, diese Massnahme faktisch einer Boykottierung gleichkam, da den in Frage kommenden Kunden hiedurch praktisch verunmöglicht wurde, mit der Klägerin geschäftlich zu verkehren. Der Beklagte hat allerdings zur Entkräftigung der vorinstanzlichen Feststellung zu behaupten versucht, von seinen Kunden beanspruchten

nur 247 den Schutz-Skonto, während 190 darauf verzichteten. Die Vorinstanz ist jedoch auf diesen Einwand aus prozessualen Gründen (weil es an einer genügenden Substanziierung mangle) nicht eingetreten, so dass er auch vom Berufungsrichter nicht berücksichtigt werden kann. Zu Unrecht behauptet sodann der Beklagte, dass die streitige Massnahme nicht gegen die Klägerin gerichtet gewesen sei. Er hat im Verfahren vor der Vorinstanz wiederholt die Klägerin der Preisschleuderei bzw. des Unterbietens bezichtigt und darauf hingewiesen, dass hiedurch die Existenz beider Parteien gefährdet werde. Damit hatte er implicite den wahren Grund, warum er die streitige Massnahme ergriff, zu erkennen gegeben. Wenn daher die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid ausführte: « Nun behauptet aber der Beklagte, der Albisdruck sei deswegen den Schutz-Skonto-Bestimmungen unterstellt worden, weil die von der Klägerin angesetzten Preise für sie selber ruinös seien und die Verbandsmitglieder zu einer Preisschleuderei gezwungen hätten, bei der sich beide Parteien zu Grunde richten würden », so entsprach dies dem Sinne nach durchaus der Stellung, die der Beklagte vor der Vorinstanz eingenommen hat, wenn er sich auch nicht in dieser positiven Weise ausgedrückt haben mag. Von einer Aktenwidrigkeit, wie sie der Beklagte behaupten will, ist daher keine Rede. Dass der Beklagte durch sein Vorgehen die Klägerin treffen wollte, geht übrigens aus dem Protokoll über die beklagte Verbandssitzung vom 21. Juni 1929 hervor, aus dem sich deutlich ergibt, dass der Beschluss, den Schablonendruck unter Schutz-Skonto zu stellen, ausschliesslich im Hinblick auf die erwähnte Stellungnahme der Klägerin gefasst worden war.

2. — Es fragt sich nun, ob in diesem Verhalten des Beklagten eine unerlaubte Handlung zu erblicken sei. Das Bundesgericht hat in seiner neuern Rechtsprechung stets die Auffassung vertreten, dass der Boykott an sich kein unerlaubtes wirtschaftliches Kampfmittel sei. Nur

unter bestimmten Voraussetzungen ist er unzulässig, nämlich dann, wenn er in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise erfolgt. Eine Unsittlichkeit kann in den angewandten Mitteln oder im verfolgten Zwecke, oder aber in einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen dem angerichteten Schaden und dem erstrebten Vorteil liegen (vgl. BGE 51 II S. 529 f.). Dass das hier vom Beklagten angewandte Mittel nicht unsittlich war, hat die Vorinstanz zutreffend hervorgehoben; denn in der Gewährung eines derartigen Schutz-Skontos kann an sich, sofern damit kein anstössiger Zweck verfolgt wird, keine moralwidrige, gegen die Regeln eines anständigen Geschäftsgebarens verstossende Massnahme erblickt werden, da jeder Geschäftsmann grundsätzlich frei darüber bestimmen kann, mit wem er geschäftlich verkehren will und unter welchen Bedingungen. Dieses Recht verliert er auch dann nicht, wenn er sich mit Andern zu einem Verbands zusammenschliesst. Indessen hat die Vorinstanz mit Recht den vorliegend zu beurteilenden Boykott im Hinblick auf den vom Beklagten angestrebten Zweck als unsittlich und deshalb unerlaubt erachtet. Sie hat auf Grund eines von ihr eingeholten Expertengutachtens, sowie insbesondere an Hand eingehender eigener Untersuchungen festgestellt, dass das Albisdruckverfahren gegenüber dem Handdruckverfahren wesentlich billiger zu stehen komme, dass hiebei aber auch weniger gute Resultate erzielt würden; immerhin sei die nach dem Albisdruckverfahren bedruckte Ware im regulären Handel verkäuflich, sofern dafür billigere Preise angesetzt würden. Demgegenüber wendet der Beklagte ein, dem Gerichte und dem von ihm bestellten Experten habe die nötige Sachkunde zur Beurteilung dieser Verhältnisse gemangelt; das Albisdruckverfahren sei gänzlich unzulänglich, so dass die auf diese Weise bedruckten Stoffe nur als Ramsch verkauft werden könnten; Beklagter habe dies an Hand zweier Privatgutachten nachgewiesen, die die Vorinstanz in aktenwidriger Weise unberücksichtigt gelassen habe.

Diese Einwendungen sind nicht zu hören. Das Bundesgericht ist als Berufungsinstanz nicht in der Lage zu prüfen, ob die Vorinstanz über die zur Beurteilung der vorliegend streitigen Tatsachen notwendige Sachkenntnis verfügt habe oder nicht. Darüber hatte das kantonale Kassationsgericht zu entscheiden, und dieses hat die Bemängelung des Beklagten ausdrücklich als unbegründet bezeichnet. Dasselbe trifft auch zu mit Bezug auf die angeblich mangelnde Fachkenntnis des Experten. Dass aber unter diesen Umständen in der Nichtberücksichtigung der vom Beklagten eingelegten, widersprechenden Privatgutachten keine Aktenwidrigkeit liegt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die erwähnten Feststellungen der Vorinstanz sind daher, da sie tatsächliche Verhältnisse beschlagen und eine Aktenwidrigkeit nicht nachgewiesen werden konnte, für das Bundesgericht verbindlich. Danach steht aber fest, dass, wenn die Klägerin für nach dem Albisdruckverfahren ausgeführte Arbeiten grundsätzlich billigere Preise verlangen will, als der Beklagte sie für den Druck nach dem Handdruckverfahren verlangt, von Preisschleuderei keine Rede sein kann. Die niedrigeren Verfahrenskosten erlauben ihr auch die Ansetzung billigerer Preise, und die minderwertigere Qualität dieses Druckes zwingt sie sogar direkt hiezu, da niemand die schlechtere Ausführung in den Kauf nehmen würde, wenn nicht gleichzeitig ein billigerer Preis bezahlt werden müsste. Wenn daher der Beklagte der Klägerin zumuten will, ihre Preise für den Albisdruck trotzdem gleich hoch zu bemessen wie diejenigen für den Handdruck, so kann er damit nur die Absicht verfolgen, der Klägerin die Anwendung dieses Verfahrens überhaupt zu verunmöglichen. Darin liegt aber, auch wenn die Klägerin hiedurch nicht direkt in ihrer wirtschaftlichen Existenz betroffen werden sollte, ein derart schwerer Eingriff in ihre Interessen, dass dieses Verhalten des Beklagten, vom Standpunkt eines anständigen Geschäftsgebarens aus gewertet, nur dann gebilligt werden könnte, wenn die Wahrung

gewichtiger eigener Interessen des Beklagten ein derartiges Vorgehen erheischen würden. Denn es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Boykott keine Massnahme ist, die sich als natürlicher Ausfluss der freien Konkurrenz darstellt, sondern dass es sich hiebei vielmehr um ein künstliches Zwangsmittel handelt, das den Zweck verfolgt, einen unbequemen Konkurrenten mit Gewalt gefügig zu machen. Die schrankenlose Zulassung solcher Massnahmen würde daher dem Rechtsmissbrauch Tür und Tor öffnen. Nun hat aber der Beklagte kein derartiges eigenes Interesse nachzuweisen vermocht, das sein Verhalten der Klägerin gegenüber rechtfertigen vermöchte. Seine nach dieser Richtung aufgestellten Behauptungen sind unklar und widersprechend. Er wirft ihr Preis-schleuderei vor und behauptet gleichzeitig, die mit dem Albidruckverfahren bearbeiteten Waren seien nur als « Ramsch » verkäuflich. Diese beiden Tatsachen schliessen sich gegenseitig aus. Sowohl die eine wie die andere würden freilich, wenn sie zuträfen, die Handlungsweise des Beklagten rechtfertigen, da in diesem Falle das Verhalten der Klägerin selber als verpönt und für den Beklagten bzw. dessen Mitglieder schädlich zu erachten wäre und es deshalb dem letztern nicht verwehrt werden könnte, sich, selbst unter Anwendung des Zwangsmittels des Boykottes, zur Wehre zu setzen. Wie vorgehend auf Grund der verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz dargetan worden ist, treffen jedoch beide Behauptungen nicht zu. Die von der Klägerin in Aussicht genommenen billigeren Preisansätze sind sowohl im Hinblick auf die geringeren Verfahrenskosten, wie auch zufolge der geringeren Qualität des Druckausfalles gerechtfertigt. Dabei handelt es sich aber doch um im regulären Handel verkäufliche Waren, so dass hier nicht von einer derart minderwertigen Produktion die Rede sein kann, dass darin eine Gefährdung des Ansehens des gesamten Industriezweiges erblickt werden müsste. Das ergibt sich übrigens auch aus dem eigenen Verhalten des Beklagten; dieser

hätte sich sicherlich nicht für das Verfahren der Klägerin interessiert und sogar den Erwerb einer Lizenz angestrebt, wenn damit so minderwertige, unzulängliche Resultate erzielt würden, wie er heute geltend machen will. Endlich stellt er sich auch nicht etwa auf den Standpunkt, dass durch die Einführung des klägerischen Druckverfahrens seine Verbandsmitglieder, die noch nach anderen Verfahren arbeiten, in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet würden; denn er hat in seiner schriftlichen Klageantwort an die Vorinstanz ausdrücklich erklärt, der Schablonendruck sei nicht geeignet, den Hand- oder Rouleaudruck zu verdrängen. Ob, wie die Vorinstanz annimmt, ein Boykott überhaupt grundsätzlich immer als unsittlich bezeichnet werden muss, wenn er den Zweck verfolgt, « Neuerungen, die eine Verbilligung der Produktion zur Folge haben, nicht aufkommen zu lassen, damit dem bereits Bekannten kein Abbruch geschehe », braucht daher nach dem Gesagten hier nicht untersucht zu werden.

3. — Muss darnach der vorliegend zu beurteilende Boykott als unerlaubt bezeichnet werden, so ist die Schadenersatzpflicht des Beklagten gemäss Art. 41 Abs. 2 OR grundsätzlich ohne weiteres zu bejahen; denn dass der Beklagte die Absicht hatte, der Klägerin hiedurch Schaden zuzufügen, ist selbstverständlich. Dadurch sollte ja gerade — wohin jeder derartige Boykott abzielt — die Klägerin dem Willen des Beklagten gefügig gemacht werden. Auch ist kein Zweifel, dass die Klägerin tatsächlich geschädigt worden ist. Der Beklagte bestreitet dies, indem er behauptet, dass die Klägerin zufolge der von ihr betriebenen Preisschleuderei sowie wegen der Mangelhaftigkeit des Druckausfalles mit ihrem Verfahren gar nichts hätte verdienen können. Aus den vorgehenden Ausführungen ergibt sich ohne weiteres die Haltlosigkeit dieses Einwandes. Eine genaue ziffermässige Bewertung des Schadens ist hier der Natur der Sache nach nicht möglich. Die Vorinstanz hat ihn daher zutreffend gemäss Art. 42 Abs. 2 OR nach freiem Ermessen festgesetzt,

wobei sie sich, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, von richtigen rechtlichen Grundsätzen hat leiten lassen. Es kann demnach in diesem Punkte auf ihre Ausführungen verwiesen werden. Ob es — was die Klägerin bestreitet — richtig war, nur den der Klägerin in der Wintersaison 1929/30 entstandenen Schaden zu bemessen, weil sie im Prozess nur diesen geltend gemacht habe, entzieht sich der Beurteilung des Bundesgerichtes, da diese Feststellung auf dem kantonalen Prozessrecht fusst.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Haupt- und die Anschlussberufung werden abgewiesen, und es wird das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 9. November 1931 bestätigt.

**40. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 6. Juli 1932
i. S. Heinzelmann gegen Marie und René Gandoni.**

Eintritt der S U V A in die Rechte des Geschädigten gegenüber dem haftbaren Dritten im Umfange ihrer Leistungen. Der Subrogation unterliegen nur die identischen Schadensposten und nur soweit sie versichert sind. KUVG Art. 100. (Änderung der Rechtsprechung.) (Erw. 4.)
Berechnung des Versorgerschadens für einen Minderjährigen bei Tod des Vaters. OR Art. 45 Abs. 3 (Erw. 5).

Der bei einem Zusammenstoss seines Fahrrades mit einem Lastautomobil in Basel am 18. Oktober 1929 tödlich verunglückte Paolo Gandoni war bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern obligatorisch versichert. Durch Rentenbescheid vom 20. November 1929 wurde der Witwe, Frau Marie Gandoni-Schlosser, eine jährliche Rente von 897 Fr. 75 Cts., dem einzigen Kinde, René Gandoni, geboren am 16. Juni 1925, eine solche von 448 Fr. 85 Cts. gewährt. Die Anstalt ging von einem Jahreseinkommen des Getöteten von 3990 Fr. aus, berechnete gemäss Art. 84 KUVG 30 % oder 1197 Fr. für die

Witwe und zog davon gemäss Art. 90 Abs. 2 KUVG einen Viertel mit Rücksicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit der Familie Gandoni ab; René Ange Gandoni erhält nach Art. 85 KUVG 15 % des Jahresverdienstes von 3990 Fr. oder 598 Fr. 50 Cts., abzüglich 25 % wegen der ausländischen Nationalität, also eine Rente von jährlich 448 Fr. 85 bis zum 16. Altersjahr. Ausserdem behielt sich die Anstalt im Rentenbescheid vor, gemäss Art. 98 Abs. 3 darauf zurückzukommen, sofern die amtliche Untersuchung eine grobe Fahrlässigkeit des Versicherten bei der Entstehung des Unfalles nachweisen sollte.

B. — Am 12. November 1930 haben Frau Marie Gandoni und der Knabe René Ange Gandoni gegen Karl Heinzelmann Klage erhoben und das Rechtsbegehren gestellt, der Beklagte habe der Klägerin No. 1 5068 Fr. als Schadenersatz und 5000 Fr. als Genugtuung, dem Kläger No. 2 2575 als Schadenersatz und 5000 Fr. als Genugtuung zu bezahlen.

Zur Begründung der Klage haben sie sich auf ausschliessliches Verschulden des Beklagten berufen, der zu rasch und in der unrichtigen Zone gefahren sei, und sie haben folgende Schadensberechnung angestellt: Der von der SUVAL gemachte Abzug wegen der fremden Staatsangehörigkeit betrage für die Klägerin jährlich 299 Fr. 25 Cts. oder kapitalisiert 5068 Fr. 05 Cts., für den Knaben 149 Fr. 60 Cts. oder kapitalisiert 1578 Fr.; ausserdem komme die SUVAL nur für den Schaden des hinterbliebenen Kindes bis zum 16. Jahr auf, während der getötete Vater bis zum 18. Altersjahr für den Sohn gesorgt hätte, sodass noch zwei Jahresrenten von je 598 Fr. 50 Cts. gleich 1197 Fr. zugunsten des Klägers No. 2 hinzukämen.

D. — Durch Urteil vom 5. November 1931 hat das Bezirksgericht Liestal der Klägerin 1267 Fr., dem Kläger 643 Fr. 75 Cts. zugesprochen; es ist von der Schadensberechnung der Kläger ausgegangen, hat aber einen Abzug von $\frac{3}{4}$ wegen erheblichen Mitverschuldens des